

Winfried Kretschmann

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Entwurf für einen

Kompromissvorschlag

Arbeitsgruppe 1
AG 1 – 19

für die Beratungen der

AG1 der Föderalismuskommission II

Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Positionen wurden in der Kommission dargelegt und die Vorsitzenden haben ein Eckpunktepapier vorgelegt – nunmehr steht die Phase der Entscheidungsfindung für die Formulierung der Gesetzentwürfe an.

Ergebnisse können dabei erzielt werden, wenn ein sehr weitgehender Konsens gefunden wird, der in einem ausgewogenen Paket ein insgesamt zustimmungsfähiges Gesamtkonzept formuliert.

Dies ist ein Kompromissvorschlag, der nicht auf den Eingangspositionen verharret, sondern sich an der Leitlinie „Zustimmungsfähiges Gesamtkonzept“ orientiert. Dieses Gesamtkonzept umfasst im Rahmen einer staatsvertraglichen Regelung bis 2019:

1. einen Schuldenstopp mit zeitlicher Stufung der Schuldengrenze

ab 2013 0,75% des BIP

ab 2016 0,50% des BIP

ab 2019 Schuldenstopp

2. eine Altschuldenhilfe / Konsolidierungshilfe mit einem jährlichen Volumen von 1,4 -1,8 Mrd. Euro

3. Differenzierte Zuschlagsrechte der Länder bei Steuersätzen.

1. Schuldenstopp

Der Schuldenstopp wird im Rahmen einer staatsvertraglichen Regelung bis 2019 zwischen dem Bund und denjenigen Ländern vereinbart, die dem Vertrag beitreten möchten.

Der Beitritt zum Schuldenstopp-Vertrag ist Voraussetzung dafür, dass ein Land jetzt oder künftig Mittel aus der Altschulden- und Konsolidierungshilfe erhält.

Der Schuldenstopp wird in der folgenden zeitlichen Stufung vereinbart:

1.1. Die Netto-Neuverschuldung von Bund und allen Ländern zusammen wird ab in zeitliche Stufung wie folgt beschränkt:

ab	2013	0,75% des BIP
ab	2016	0,50% des BIP
ab	2019	Schuldenstopp

1.2. Die dauerhafte Netto-Nullverschuldung von Bund und allen Ländern wird ab 2020 festgeschrieben

1.3. Die Aufteilung der Schuldenschranke auf Bund und die einzelnen Länder nach der jeweiligen Finanzkraft des Bundes und der einzelnen Länder. Dabei wird in der Finanzkraft der Länder die Finanzkraft der Kommunen wie im Länderfinanzausgleich berücksichtigt.

1.4. Es wird parallel zu 1.1 - 1.3 die Möglichkeit einer zusätzlichen, zeitlich befristeten Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen geschaffen. Die Definition einer Ausnahmesituation ist eng zu fassen; eine Zweidrittelmehrheit des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers ist erforderlich.

Entsprechende Kreditaufnahmen nach 1.4. sind in einer Sonderrechnung zu führen und über den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung zu tilgen.

1.5. Überschreitet die Kreditaufnahme des Bundes oder eines Landes die Grenzen nach 1.3. oder 1.4. so sind für das Volumen der Überschreitung jährlich 5% des Überschreibungsvolumens (Überschreibungszinsen) in den Fond für die Altschuldenhilfe / Konsolidierungshilfe (siehe 2.2) einzuzahlen.

Die Umlage vermindert sich dadurch entsprechend d.h. alle Länder werden dadurch von Einzahlungen in den Fond entlastet.

2. Altschuldenhilfe / Konsolidierungshilfe

2.1. Diejenigen Länder, deren Zins-Finanzkraft-Quote bezüglich des Altschuldenstandes den Schwellenwert von 0,15 überschreitet, erhalten in Höhe der darüber hinausgehenden Zinsaufwendungen für Altschulden eine Erstattung aus dem Altschuldenhilfe- und Konsolidierungsfond. Die Erstattung kann nur für Tilgungen oder für Zinsentlastungen eingesetzt werden.

Als Altschuldenstände gelten die Schuldenstände zum 31.12.2007 (alternativ 31.12.2006). Als „Finanzkraft“ gilt der Durchschnitt der Finanzkraft der letzten drei vergangenen Haushaltjahre.

2.2. Der Altschulden- und Konsolidierungsfond erhält zunächst eine feste jährliche Dotierung von bis zu 600 Mio. Euro pro Jahr aus dem Bundeshaushalt. Die weiteren notwendigen Mittel werden von den Ländern aufgebracht.

Die Finanzierung der Länderanteile erfolgt durch eine gleiche prozentuale Entnahme aus den Umsatzsteueranteilen aller Länder.

3. Zuschlagrechte der Länder

Die Länder erhalten Zuschlagsrechte zu Steuersätzen und zwar

- bei den Steuern in der ausschließlichen Ertragshoheit der Länder ohne Beschränkung des Zuschlags,
- bei der Einkommen – und der Körperschaftsteuer mit einer engen Beschränkung des Zuschlags (Vorschlag: 5%)

Die über den Zuschlag eingenommen Steueranteile der Länder unterliegen nicht dem

Länderfinanzausgleich.

Erläuterungen

zu 1. Schuldenbremse

Bezüglich des Gesamtvolumens der Schuldenschranke wird die in der Kommission gemachten Vorschläge 0,75%, 0,50 % und "Null %" aufgegriffen und in einer zeitliche Stufung gestellt.

Allerdings sollte, da natürlich das BIP nicht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden kann – die Aufteilung des Volumens der Schuldenschranken nach der Finanzkraft erfolgen (Vorschlag Kretschmann). Damit erhalten die Länder insgesamt einen höheren Anteil als nach dem Vorschlag Steinbrück für die Aufteilung nach dem "EU-Haftungsvolumen" und die Aufteilung unter die Länder erfolgt nach einer ökonomisch begründeten Regel.

Bei der Verschuldung in Ausnahmesituationen sind die Bedingungen sehr eng zu fassen, um nicht erneut weite Ausnahmetatbestände wie beim bisherigen Art 115 zu schaffen. Weiterhin wird eine qualifizierte Mehrheit (2/3) vorausgesetzt.

Der Vorschlag bringt einen gestuften Schuldenstopp ab 2013 mit sich. Ab dem Haushaltsjahr 2019 - also mit dem Zeitpunkt der Neuverhandlungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs - ist beim Bund und allen Ländern ein Schuldenstopp erreicht. Die aktuelle Debatte (August-September 2008) zeigt, dass eine Vereinbarung über einen schnelleren Schuldenstopp schwer zu erreichen sein wird.

zu 2. Altschuldenhilfe- / Konsolidierungsfond

Die Altschuldenhilfe kann vom Empfängerland für Tilgungen oder für die Zinsentlastung eingesetzt werden.

Der Schwellenwert von 0,15 bei der Zins-Finanzkraftquote bedeutet, dass Zahlungen aus dem Fond einsetzen, wenn die Altschulden die Finanzkraftsumme der letzten drei Jahren

überschreiten – bei der Annahme eines Zinssatzes von 5%.

Dieser Schwellenwert für die Zins-Finanzkraftquote ist ökonomisch begründet und setzt implizit erhebliche Eigenleistungen der Bundesländer beim Schuldendienst bis zu einem Schwellenwert für die Altschuldenzinsen voraus. Der Schwellenwert von 0,15 entspricht einem Altschuldenstand, der bei 125% des Durchschnittwertes der Verschuldung pro Finanzkraft aller Länder liegt

Aus entsprechenden Modellrechnungen für die Jahre 2006 und 2007 ergibt sich (vgl. Kommissionsdrucksache 114) dass, dass diese Regelung ein jährliches Finanzvolumen von ca. 1,4 Mrd. Euro bis 1,8 Mrd. Euro/a erfordert. Eine Beteiligung des Bundes in Höhe von bis zu 600 Mio. Euro wurde von Minister Steinbrück in den Beratungen der Kommission zugesagt. Somit verbliebe für die Länder eine gemeinsame jährliche Einlage von ca. 0,8 bis 1,2 Mrd. Euro in den Fond für die Altschuldenhilfe/ Konsolidierungsfond, das der Umsatzsteuerverteilung an die Länder entnommen wird. Bei einem Länderanteil an der Umsatzsteuer von ca. 74 Mrd. Euro entspricht dies einem Beitrag der Länder in Höhe 1,08 % bis 1,53 % ihres jeweiligen Umsatzsteueranteils.

In den Fond sollen - neben dem Bund mit einem vereinbarten Festbetrag - immer "alle Länder" einzahlen, damit beim Wechsel von einem "Nehmerland" in ein "Geberland" oder umgekehrt keine Unstetigkeiten und Sprünge in der Zahlungspflicht auftreten. Es könnte sonst der Fall auftreten, dass ein Land aus dem Kreis der Nehmerländer ausscheidet und dann sofort - als Geberland - voll in die Zahlungspflicht kommt. Unter Umständen könnte es dadurch sofort wieder zum Nehmerland werden, was ein erratisches Systemverhalten auslösen könnte.

zu 3. Zuschlagrechte der Länder

Im Sinne der Stärkung des Föderalismusgedanken im Allgemeinen, aber auch zur Refinanzierung der Einlagen in den Fond für die Altschulden-Zinshilfe sollen die Länder Zuschlagrechte zu den Steuersätzen für Steuern in der eigenen Ertragshoheit aber auch – in einem engen Bereich – für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten.

Das Aufkommen aus den Zuschlägen soll beim jeweiligen Land verbleiben und nicht in den Finanzausgleich einfließen.



WINFRIED KRETSCHMANN

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Vorsitzender der Fraktion GRÜNE
Mitglied der Föderalismuskommission II

70173 STUTTGART
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
Telefon (0711) 2063-672
Telefax (0711) 2063-660
winfried.kretschmann@gruene.landtag-bw.de

W.Kretschmann MdL, K.-Adenauer-Str. 12, 70173 Stuttgart

Herrn
Ministerpräsident
Günther Oettinger, MdL
Richard-Wagner-Strasse 15
70184 Stuttgart

72488 SIGMARINGEN-LAIZ
Litschenberg 4
Telefon (07571) 1 27 81
Telefax (07571) 6 35 76

Stuttgart, 24.11.2008

Herrn
Fraktionsvorsitzenden
Dr. Peter Struck, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1
zu AG 1 – 19

Sitzung der AG1 der Föderalismuskommission am 4.12.08

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

durch die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die düsteren Prognosen des Steueraufkommens für die kommenden Jahre werden die Ziele der Föderalismuskommission in den Medien, aber auch von einigen Kollegen als kaum mehr erreichbar kommentiert. Ich denke aber, dass es gerade angesichts dieser Situation gilt, diese Ziele in ihren Grundzügen nicht aufzugeben. Die damit verbundene Botschaft „Der Staat hat die Haushaltskonsolidierung aufgegeben“ wäre außerordentlich schädlich, nicht nur für die Finanzpolitik im engeren Sinne, sondern auch für die politische Kultur und für die Wahrnehmung der Handlungsfähigkeit der demokratischen Parteien in Deutschland.

Wir erleben ja in den letzten Woche eine „inflationäre Entwicklung“ der Zahlen und Finanzvolumina, etwa bei den Hilfen für Bankinstitute, bei der sich bei vielen Bürgerinnen und Bürgern schon der Eindruck festsetzt, dass „Geld keine Rolle spielt“ und von der Politik Summen sozusagen „nach Gusto“ vergeben werden, die sich der Normalbürger eigentlich gar nicht mehr vorstellen kann. Wenn die Politik diesem Eindruck nicht entgegenwirkt, wird es subjektiv legitim werden, nicht begründete und nicht finanzierbare Forderungen an „den Staat“ zu stellen. Von Interessenverbänden werden die Mitglieder dies fast schon erwarten, um im Forderungswettlauf nicht zurückzufallen- nach der Inflation der Zahlen werden wir eine Inflation der Forderungen sehen, die sich nicht zugunsten der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung auswirken wird.

Daher wird es meines Erachtens jetzt auf die Botschaft ankommen: Wir sind durch stürmisches Wetter vom Kurs abgekommen, aber wir Segeln am Wind und wir werden unseren Hafen erreichen – etwas später, mit einigen Leckagen, aber wir geben das Schiff nicht auf und auch nicht das Ziel.

Völlig falsch wäre es in diesem Moment allerdings, nur deshalb auszusteigen, weil vor der Krisenentwicklung gefasste Beschlüsse und Forderungen objektiv nicht mehr umsetzbar sind - und dies gilt für alle Seiten. Es kommt jetzt darauf an, einen klaren Kurs, aber auch einen längeren Weg und erreichbare Ziele aufzeigen. Zu diesem klaren Kurs muss allerdings die grundsätzliche Botschaft „Stopp der Neuverschuldung“ gehören.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang nochmals auf meinen Beitrag hinweisen (Kommissionsdrucksache AG 1-19) in dem ich eine stufenweise Schuldenbremse und einen klaren, aber schrittweisen Schuldenstopp über einen längeren Horizont, nämlich bis 2019 skizziert habe. Die erweiterte Schuldenaufnahme in Ausnahmesituationen ist wegen der damit verbundenen, klaren Rückzahlungspflicht ebenfalls ein positives Signal der „Zukunftsverantwortung“ in der aktuellen, finanzpolitisch inflationären Stimmungslage.

Mi freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink on a light blue background. The signature reads "W. Zwickmann" in a cursive script.